

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

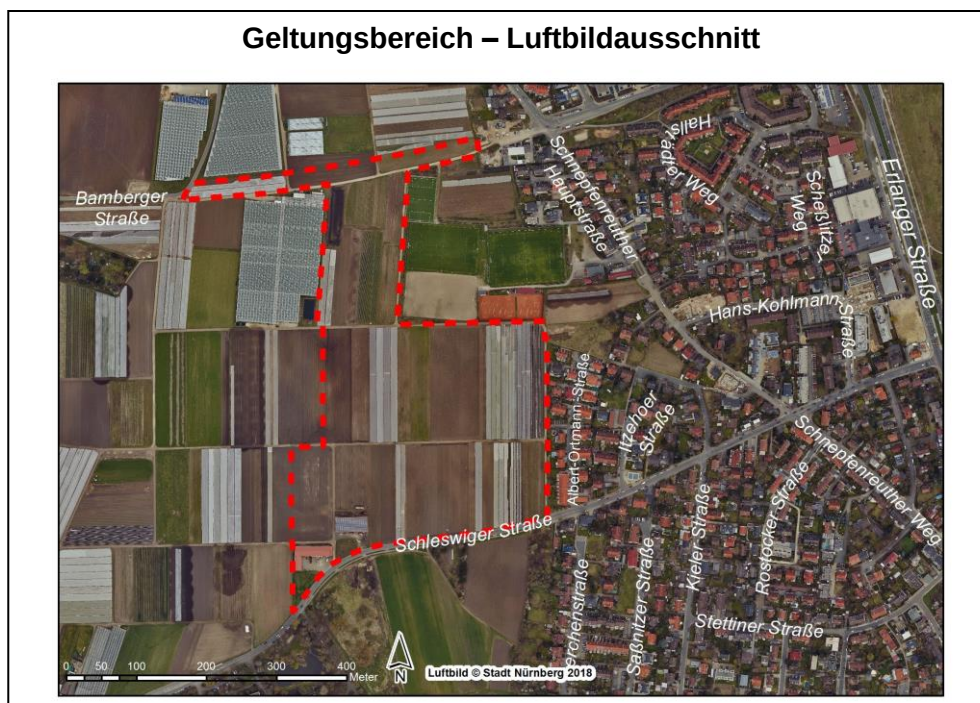


B-Plan Nr. 4649 „Schnepfenreuth Süd-West“

für ein Gebiet östlich der Fl.Nr. 59, Gmkg. Schnepfenreuth und deren Verlängerung bis zur Schleswiger Straße, nördlich der Schleswiger Straße und westlich des Siedlungsbereichs von Schnepfenreuth bis zu den Sportflächen des Turnerbundes St. Johannis 1888 e.V. sowie Teilflächen der Bamberger Straße bis zum Spargelfeldweg

1. Entwurf Umweltbericht

Stand: 12.02.2019



Plangebiet Bebauungsplan Nr. 4649

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen	3
1.2 Plangrundlagen	3
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung.....	4
2.1 Fläche	4
2.2 Boden / Wasser	5
2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt.....	6
2.3.1 Pflanzen	7
2.3.2 Tiere	7
2.3.3 Biologische Vielfalt	7
2.4 Landschaft.....	8
2.5 Menschliche Gesundheit	9
2.5.1 Erholung	9
2.5.2 Lärm	10
2.5.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	11
2.6 Luft	11
2.7 Klima	12
2.8 Abfall	14
2.9 Kultur- und Sachgüter.....	14
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	15
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	15
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	18
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz	18
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	19
6. Geprüfte Alternativen.....	19
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	19
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	21
9. Zusammenfassung	22

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Anlagen:

Plan 1: Bebauungspläne im Bereich des Plangebiets (PG)

Plan 2: Ökologische Bodenfunktionen

Plan 3: Grundwasserflurabstand

Plan 4: Grundwassergleichen

Plan 5: Stadtklimatische Einordnung des Plangebiets (Klimafunktionskarte)

1. Einleitung

Am 12.10.2017 wurde im Stadtplanungsausschuss (AfS) die Einleitung des Bebauungs-(B-)Planverfahrens Nr. 4649 „Schnepfenreuth Süd-West“ beschlossen. Zur Beschlussfassung des nächsten formalen Verfahrensschrittes – die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (geplante Behandlung im AfS am 28.03.2019) – ist ein Umweltbericht (1. Entwurf) durch das Umweltamt (UwA) zu erstellen. Der vorliegende Umweltbericht stellt die ersten Ergebnisse der gem. § 2 (4) BauGB im B-Planverfahren erforderlichen Umweltprüfung hinsichtlich der vorliegenden Rahmenplanung dar. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

Das B-Planverfahren Nr. 4649 wird in Verbindung mit dem 19. FNP-Änderungsverfahren „Schnepfenreuth“ (Teiländerungsverfahren mit größerem Umgriff) geführt, welches mit Beschluss des Stadtrats am 24.05.2017 eingeleitet wurde. Die Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens ist notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 8 (2) BauGB zu schaffen. Da demnach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln sind, soll daher im FNP-Änderungsverfahren insb. die bisherige Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ in Wohnbauflächen geändert werden, um so die Planungsziele des B-Plans Nr. 4649 realisieren zu können.

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Der vorliegende Rahmenplan stellt das Ergebnis eines verwaltungsinternen Workshops (Stadtplanungsamt/Umweltamt) unter Hinzuziehung des Planungsbüros Schellenberg + Bäumler Architekten GmbH, Dresden, dar. Hauptziele der Planung sind die Entwicklung einer Wohnbaufläche und einer neuen Verbindungsstraße an dessen westlichem Rand von der Schleswiger Straße bis zur Bamberger Straße. Ferner sollen im Nordwestteil (im Bereich des stadteigenen Flurstücks Nr. 47, Gmkg. Schnepfenreuth) parallel zum bestehenden Flurbereinigungsweg ein Fuß-/Radweg geschaffen sowie die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen westlich der Straßentrasse planungsrechtlich gesichert werden. Eine detaillierte Beschreibung der Planungsziele findet sich auch im Vorentwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 4649.

1.2 Plangrundlagen

- Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan (2006):

Mit Ausnahme des nördlichen Streifens, welcher als überörtliche / örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt ist (östliches Teilstück der Trasse der Bamberger Straße), ist der gesamte B-Planumgriff im FNP als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Als überlagernde Darstellung ist zudem eine übergeordnete Freiraumverbindung enthalten, die am östlichen Rand aus Süden kommend entlang des (bisherigen) Ortsrands nach Norden verläuft und südlich der Sportanlage des TB St. Johannis 1888 e.V. nach Westen in Richtung Bamberger Straße / Spargelfeldweg abknickt. Während westlich und nördlich das Nürnberger Knoblauchsland als „Flächen für die Landwirtschaft“ anschließt, grenzen im FNP südlich und östlich (hier inkl. Symbol für Ortsrandgestaltung) Wohnbauflächen an. Die nordöstlich an den Geltungsbereich des B-Plans anschließenden Sportflächen des TB St. Johannis 1888 e.V. sind ihrer Nutzung entsprechend zum Großteil als Grünfläche/Sportanlage dargestellt. Ergänzend ist auf die nachrichtliche Übernahme der Darstellung von Bauschutzbereichen gem. § 12 LuftVG hinzuweisen. Demnach liegt der B-Plan im Bauschutzbereich gem. § 12 (3) Nr. 1a); bezogen auf den Flughafenbezugspunkt gelten hier bestimmte Höhenbeschränkungen für Bauwerke.

- Vorhandene Bauleitpläne im Bereich des Plangebiets (Geltungsbereiche s. Plan 1):

Angrenzend zum Geltungsbereich von B-Plan Nr. 4649 bzw. mit geringfügigen Überschneidungen bestehen die B-Pläne Nrn. 4517 und 4641 (jew. im Verfahren), Nrn. 3922 und 4043 (jew. in Kraft, in Teilbereichen aufgehoben), Nr. 4082 (in Kraft mit Änderung) und Nr. 4337 (in Kraft) sowie einige eingestellte bzw. unwirksame B-Pläne.

- Stadtbiotopkartierung der Stadt Nürnberg sowie Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Stadt Nürnberg:

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine kartierten ABSP-Flächen sowie Flächen der Stadtbiotopkartierung ausgewiesen. Erst südlich der Schleswiger Straße finden sich derartige Flächen bzw. Strukturen (vgl. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 4641 „Wetendorf“). Auf dem Sportgelände des TB St. Johannis 1888 e.V. an der Schnepfenreuther Hauptstraße ist das Biotop N-1075-001 ausgewiesen; dabei handelte es sich zum Zeitpunkt der Kartierung um eine Baumreihe (drei Linden, ein Spitz-Ahorn mit Stammdurchmesser zwischen 50 und 70 cm sowie eine Birke und ein abgestorbener Baum).

- Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile sowie Wasserschutzgebiete und festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern sind weder innerhalb des B-Plan-geltungsbereichs noch daran angrenzend ausgewiesen.
- FFH- oder SPA-Gebiete¹: nicht vorhanden

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 4649 die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange erfolgt, soweit eine Unterscheidung möglich ist und hierfür konkrete Anhaltspunkte bestehen.

2.1 Fläche

Ausgangssituation

Der gut 14 ha große Umgriff des B-Plans Nr. 4649 umfasst aktuell die derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich des (bisherigen) Ortsrandes von Schnepfenreuth/Thon nördlich der Schleswiger Straße sowie mit der derzeit ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Fl.Nr. 47, Gmkg. Schnepfenreuth (TF), das beginnende Teilstück der (noch) im FNP dargestellten Trasse der Bamberger Straße nach Westen bis auf Höhe des Spargelfeldwegs (ein kleiner Teil der Verkehrsfläche im Bereich des Verschwenks nach Norden befindet sich dabei innerhalb des B-Planumgriffs). Die nordöstlich angrenzenden Flurstücke werden als Sportfläche genutzt.

¹ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH = Fauna-Flora-Habitat / SPA = Special Protected Areas)

Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage innerhalb der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des Knoblauchslandes (südlicher Randbereich), seiner überwiegenden Funktion als intensive landwirtschaftliche Nutzfläche sowie infolge des weitgehend sehr geringen Versiegelungsgrads und der ökologischen Bedeutsamkeit als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten (s. Kap. 2.3.2) von hoher Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

Auswirkungen / Prognose

Trotz der planungsrechtlichen Sicherung der Landwirtschaftsflächen westlich der neuen Straßentrasse führt die geplante Umwandlung in Siedlungs-, Verkehrs- und Grünflächen zu einer weitreichenden Inanspruchnahme von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (und natürlichen Lebensräumen, insb. für bodenbrütende Vogelarten, s. Kap. 2.3.2) im kulturhistorisch bedeutsamen Nürnberger Knoblauchsland aufgrund der. Die Grundlage für die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geht dadurch in den überplanten Bereichen in einem Umfang von ca. 8 bis 9 ha verloren. Gemäß § 1a (2) BauGB bedarf es einer hinreichenden Begründung, weshalb landwirtschaftliche Flächen in diesem Maße in Anspruch genommen werden.

Mit der Planung und deren Umsetzung – insb. auch infolge des großen Flächenumfangs – sind insgesamt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche verbunden.

2.2 Boden / Wasser

Ausgangssituation

Der Untergrund weist als natürliches Ausgangsmaterial Sand- und Tonsteine des Mittleren Keupers auf (Coburger Sandstein). Im wirksamen FNP sind die Flächen überwiegend für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen; es handelt sich dabei hauptsächlich um Böden mittlerer bis hoher, im südwestlichen Teilbereich eher geringer, Ertrags- und Filterfunktion (vgl. Plan 2). Für das Plangebiet existieren keine Einträge im Altlastenkataster der Stadt Nürnberg; mit umweltrelevanten Bodenbelastungen aufgrund früherer Nutzungen ist deshalb voraussichtlich nicht zu rechnen. Die Grundwasserflurabstände liegen im nordöstlichen Bereich zwischen 3 und 5 m, im südwestlichen Bereich zwischen 1 und 3 m (vgl. Plan 3); das Grundwasser kann bereichsweise aber auch höher anstehen. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Südwesten gerichtet (vgl. Plan 4). Für die Schutzgüter ist daher insgesamt nur eine geringe Vorbelastungssituation gegeben. Aufgrund der großflächigen landwirtschaftlich genutzten, weitgehend unversiegelten Flächen ist das Plangebiet insgesamt für die Schutzgüter Boden und Wasser von mittlerer bis hoher Bedeutung.

Große Teile des Nürnberger Stadtgebiets wurden im 2. Weltkrieg bombardiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf zahlreichen Grundstücken, durchaus auch innerhalb des Plangebiets, noch Kampfmittel befinden. Es sind daher im weiteren Planungsprozess mittels Luftbildauswertungen konkrete Überprüfungen durchzuführen.

Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 773 (Gmkg. Wetzendorf) befindet sich ein wasserrechtlich genehmigter Brunnen des Boden- und Wasserverbandes Wetzendorf. Sofern dieser Brunnen künftig nicht mehr genutzt und nachfolgend stillgelegt werden sollte, ist dieser in Abstimmung mit dem Umweltamt dicht zu verschließen. Sofern der Brunnen zurückgebaut und damit die Grundwassernutzung aufgegeben wird, werden die seitens des Umweltamtes erteilten Wasserrechte durch das Umweltamt widerrufen. Der Brunnen ist dann in Abstimmung mit dem Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) Nürnberg ordnungsgemäß zurückzubauen. Der Boden- und Wasserverband Wetzendorf, welcher

die Wasserrechte ausübt und die erforderlichen Wasserleitungen gelegt hat, ist daher entsprechend im Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Selbiges gilt auch für den Wasserverband Knoblauchland, in dessen Verbandsgebiet sich das Plangebiet befindet und der ebenfalls erforderliche Wasserleitungen gelegt hat.

Auswirkungen / Prognose

Die vorgesehene Planung großer (Wohn)Bauflächen stellt eine weitreichende Flächeninanspruchnahme dar und bedeutet einen im Vergleich zum aktuellen Bestand deutlichen Anstieg der Überbauung und damit der Bodenversiegelung. Durch die Versiegelung und die weitreichenden Bodenverdichtungen werden die ökologischen Bodenfunktionen, v.a. die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und die Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt, insb. die Wasserspeicherkapazität, umfangreich eingeschränkt. In Bereichen, die künftig für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind, gehen die Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen der vorhandenen Böden verloren. Ferner wird das Niederschlagswasser der direkten Grund- oder Bodenwasseranreicherung entzogen. Weitere Risikopotenziale ergeben sich bei der Realisierung der konkreten Bauvorhaben ggf. aus temporären oder dauerhaften Eingriffen in den Grundwasserkörper oder dem möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Dem Grundsatz des Art. 5 (1) WHG entsprechend sind nachteilige Beeinträchtigungen der Gewässer, insb. auch des Grundwassers, zu vermeiden. Das WHG bestimmt, dass Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll (§ 55 Abs. 2). Daher sind im Rahmen des B-Planverfahrens durch die Erstellung eines Gutachtens detaillierte Aussagen zum Untergrundaufbau und zu den Möglichkeiten einer alternativen Regenwasserbewirtschaftung zu treffen bzw. zu prüfen. Soweit Eingriffe in den Grundwasserkörper durch Bauvorhaben in den Untergrund (z.B. Kellergeschosse, Tiefgaragen) zu erwarten sind, sind diese ebenfalls auf ihre Auswirkungen hin zu prüfen. So sind unter ungünstigen Umständen, abhängig von der Größe und Tiefenlage der Baukörper, negative Auswirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserabfluss und ein Aufstau von Grundwasser zu erwarten. Durch konfliktmindernde Maßnahmen lassen sich diese negativen Auswirkungen jedoch minimieren. Dennoch sollte der Verzicht auf die Unterkellerung von Gebäuden und Errichtung von Tiefgaragen zumindest in Teilbereichen geprüft werden.

Zwar hat die planungsrechtliche Sicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der neuen Straßentrasse keine negativen Folgen, jedoch sind insgesamt die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Wasser infolge der großflächigen Neuversiegelung als erheblich nachteilig einzustufen. Bei konsequenter Umsetzung konfliktmindernder Maßnahmen (z.B. flächensparendes Bauen, Regenwasserbewirtschaftung; vgl. Kap. 4) können die Auswirkungen jedoch auf ein geringeres Maß reduziert werden. Grundsätzlich ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB in den zur Bebauung vorgesehenen Bereichen unabdingbar und daher bereits auf B-Planebene sicherzustellen.

2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Wechselwirkungen: Naturbelassene, unversiegelte Bereiche mit schattenspendenden Gehölzen verbessern als Kaltluftentstehungsgebiete das Lokalklima und können die negativen Auswirkungen des Klimawandels (Zunahme Hitzetage / Starkregenereignisse) auf die menschliche Gesundheit in bebauten Gebieten mildern. Ebenso bleiben dort die Bodenfunktionen und die Grundwasserneubildung erhalten.

2.3.1 Pflanzen

Ausgangssituation / Bestand

Der für Wohnbebauung vorgesehene Bereich südlich der Sportanlage wird aktuell überwiegend intensiv gemüsebaulich genutzt; selbiges gilt für die westlich anschließenden Flächen. Am West- und Südrand des angrenzenden abgeäunten Sportgeländes sowie nördlich des Kunst-rasenplatzes befinden sich außerhalb der Umzäunung Gehölzabpflanzungen / Hecken (externe Ausgleichspflanzungen für Bauvorhaben im Außenbereich), denen teilweise ein Krautsaum vorgelagert ist. Das Teilstück der Trasse der Bamberger Straße im nördlichen Randbereich des Plangebiets umfasst einen Flurbereinigungsweg mit nördlich angrenzendem Streifen aktuell bestehender Gemüseanbauflächen.

Wertgebende Strukturen aus vegetationskundlicher Sicht stellen lediglich die dem Zaun um das an das Plangebiet angrenzende Sportgelände vorgelagerten Gehölzbestände dar.

Auswirkungen / Prognose

Von der beabsichtigten Wohnbebauung südlich der Sportanlage und der geplanten Verbindungsstraße zwischen Schleswiger Straße und Bamberger Straße sind in erster Linie intensiv genutzte Gemüseanbauflächen betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Gehölzbestände um das Sportgelände vollständig erhalten bleiben – insb. im Hinblick auf die nahegelegene Trassierung der geplanten Straße –, können die Auswirkungen der Planung als gering bzw. nicht erheblich nachteilig eingestuft werden.

2.3.2 Tiere

Ausgangssituation / Bestand

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, mit heckenähnlichen Gehölzbeständen angrenzend an die Sportflächen im nordöstlichen Bereich. Es ist daher Lebensraum insb. für die bodenbrütenden Vogelarten Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Schafstelze und hat damit eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. In unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereichs westlich von Schnepfenreuth wurde in den letzten Jahren auch die Haubenlerche nachgewiesen, eine in Deutschland vom Aussterben bedrohte Vogelart.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Umsetzung der Planung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel, v.a. bodenbrütender Arten, direkt westlich von Schnepfenreuth/Thon verloren; insb. der Kiebitz, der im Knoblauchsland eine bayernweit bedeutende Population vorweist, wäre davon betroffen. Zusätzlich entsteht eine Kulissenwirkung in westliche Richtung, die weiteren Lebensraum bodenbrütender Arten beeinträchtigt. Mit der (Umsetzung der) Planung sind daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere verbunden.

Es ist in diesem Zusammenhang voraussichtlich mit sehr flächenintensiven artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. Aus diesem Grund ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 4649 erforderlich (in diesem Rahmen ist auch eine Brutvogelkartierung im Jahr 2019 notwendig).

2.3.3 Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (s. Kap. 2.3.1/2.3.2) gegeben. Es sind demnach mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, insb. auf die Fauna, verbunden.

2.4 Landschaft

Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich in einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft, die gem. § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG geschützt ist, dem Knoblauchsland. Die offene und flache Landschaft mit ihren kleinteiligen Gemüseanbauflächen prägt das Landschaftsbild bereits seit Jahrhunderten. Realteilung und maßvolle Flurbereinigungsverfahren haben den Erhalt der charakteristischen Flurstruktur mit oft sehr schmalen und langen Flurstücken bewirkt. Das Knoblauchsland ist auch vom Bay. Landesamt für Umwelt als bedeutsame Kulturlandschaft klassifiziert. Das südliche Knoblauchsland ist jedoch gemäß den Leitlinien der räumlichen Entwicklung der Stadt Nürnberg auch als Schwerpunktgebiet des Unterglasanbaus gekennzeichnet, was mittel- bis langfristig den kulturlandschaftlich bedeutsamen Offenland-Charakter nachhaltig verändern und dadurch gewachsene Blickbeziehungen stören kann.

Im Planungsbereich ist das Landschaftsbild durch große Gewächshäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude im näheren Umfeld bereits beeinträchtigt. Die angrenzenden Sportanlagen des TB St. Johannis 1888 e.V. Nürnberg mit ihren Flutlichtmasten und Zaunanlagen unterbrechen die Blickbeziehungen zum historischen Kern von Schnepfenreuth und sind teils nicht oder nur unzureichend eingegrünt. Der im FNP dargestellte und im B-Plan Nr. 4337 festgesetzte Ortsrand (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) auf öffentlichen Flächen ist bislang nicht realisiert worden. Die östlich anschließende Wohnbebauung ist über die bestehenden Privatgärten nur teilweise gut eingegrünt.

Das Gelände im Plangebiet fällt in südliche Richtung leicht ab. Es bestehen Blickbeziehungen nach Süden zum sehr gut eingegrüntem Areal des Berufsförderungswerks (BFW) und bis zum Nürnberger Fernmeldeturm.

Auswirkungen / Prognose

Im Bereich der geplanten Wohnbaufläche ist größtenteils eine Geschosshöhe von vier Geschossen geplant. Die Bauflächen, welche sich um eine zentrale öffentliche Grünfläche gruppieren, werden nach Norden und Westen durch unterschiedlich breite Grünzüge mit Spielflächen und Baumpflanzungen von der Bestandsituation abgegrenzt und in das Landschaftsbild eingebunden.

Eine neue Straßentrasse am westlichen Rand des Neubaugebiets soll den bisherigen Anschluss der Bamberger Straße im Norden mit der Schleswiger Straße im Süden verbinden. Die neue Verbindungsstraße wird beidseitig durch Baumpflanzungen eingegrünt. Diese Allee bildet den neuen Ortsrand von Schnepfenreuth Süd-West und setzt somit die künftig im FNP dargestellte Ortsrandeingrünung um.

Insgesamt können die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild derzeit noch nicht abschließend bewertet werden; dies ist im Zuge der Konkretisierung der Planung im weiteren B-Planverfahren zu ergänzen. Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist dabei stark abhängig von den letztlich getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im B-Plan. Durch die Planung und deren Umsetzung könnte ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild vorliegen. Dieser könnte jedoch durch konfliktmindernde Maßnahmen soweit minimiert und ausgeglichen werden (s. Kap. 4), dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft entstehen.

2.5 Menschliche Gesundheit

2.5.1 Erholung

Ausgangssituation

Weite Teile des Plangebiets sind derzeit durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (mit großen Gewächshausflächen und Nebenanlagen im näheren Umfeld) geprägt und daher für die Erholung weniger geeignet. Die landwirtschaftlichen Flurwege werden jedoch zum Spaziergehen, Radfahren und Joggen genutzt. Entlang des südwestlichen Ortsrandes von Schnepfenreuth/Thon ist im FNP eine bislang noch nicht realisierte übergeordnete Freiraumverbindung dargestellt, die unterhalb des Sportplatzgeländes des TB St. Johannis 1888 e.V. nach Westen abknickt in Richtung des Spargelfeldwegs. Auf dem außerhalb des Plangebiets liegenden städtischen Flurstück Nr. 56, Gmkg. Wetzendorf, befinden sich Teilflächen der an das Plangebiet angrenzenden eingezäunten Sportanlagen des o.g. Sportvereins, die hauptsächlich der vereinsgebundenen Erholung dienen.

Das Plangebiet liegt gemäß Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ im Planungsbereich 14 (Schniegling/Wetzendorf), einem sehr großen Planungsbereich mit relativ geringer Bevölkerungsdichte, welcher daher rechnerisch eine gute Ausstattung mit öffentlichen Spielflächen aufweist. Es besteht derzeit ein mäßiger Erholungsdruck auf die Fläche aus den östlich anschließenden Wohngebieten an der Albert-Ortmann-Straße und der Itzehoer Straße. Diese liegen im Planungsbereich 15 (Thon/Schnepfenreuth Süd), welcher gemäß dem Gesamtstädtischen Freiraumkonzept (GFK, Masterplan Freiraum 2014) rechnerisch eine Unterversorgung an öffentlichen Grünflächen aufweist.

Auswirkungen / Prognose

Östlich der neuen Verbindungstraße ist ein begleitender Fuß-/Radweg geplant, der zum Straßenraum durch eine durchgängige Baumreihe getrennt ist. Im Norden wird durch einen eigenständig geführten Fuß-/Radweg, parallel zum bestehenden landwirtschaftlichen Weg, der Anschluss der Bamberger Straße nach Westen bis zum Spargelfeldweg fortgesetzt. Beide Wegeverbindungen sind aus Sicht der Erholungsfunktion positiv zu bewerten.

Aus erholungsspezifischer Sicht hat die neue Straßentrasse als Hauptverkehrsstraße aber auch eine Barrierewirkung für die Naherholung aus Schnepfenreuth/Thon in Richtung Westen. Dieser Effekt könnte durch die Planung von Querungshilfen jedoch vermindert werden.

Die im FNP dargestellte übergeordnete Freiraumverbindung am Ostrand des Plangebiets soll in einem breiten öffentlichen Grünzug im Osten und Norden der Wohnbauflächen realisiert werden. In diesen randlichen Grünzug werden auch öffentliche Spiel- und Sportflächen für unterschiedliche Altersgruppen integriert. Durch die Neuplanung des Wohngebietes entsteht ein Bedarf an öffentlichen Grünflächen zur Grünraumversorgung und für öffentliche Spielflächen. Die Rahmenplanung sieht die Errichtung von ca. 530 Wohneinheiten/WE (davon ca. 520 WE im Geschosswohnungsbau) in sechs bis sieben Quartieren vor, angeordnet um einen zentralen öffentlichen Nachbarschaftspark mit einer Größe von ca. 6.800 m², welcher der direkten Erholung der künftigen Bewohner zur Verfügung steht. Die privaten Kinderspielflächen sind in den Nachbarschaftshöfen der einzelnen Quartiere angeordnet. Gemäß Baulandbeschluss der Stadt Nürnberg entsteht ein rechnerischer Bedarf an öffentlichen Grünflächen von ca. 21.200 m² (bezogen auf eine Zahl von ca. 1.100 Einwohnern), welcher nach derzeitigem Stand der Planung durch öffentlich nutzbare Grün- und Freiflächen voraussichtlich vollständig im Plangebiet abgedeckt werden kann.

Insgesamt können derzeit die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit / Erholung noch nicht abschließend bewertet werden; dies ist im Zuge der Konkretisierung der Planung im weiteren B-Planverfahren zu ergänzen. Die Bewertung der Auswirkungen ist dabei stark abhängig von den letztlich getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im B-Plan in Bezug auf die öffentlichen Grünflächen und Wegeverbindungen. Durch die Planung und deren Umsetzung könnte ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut vorliegen. Dieser könnte jedoch durch konfliktmindernde Maßnahmen soweit minimiert und ausgeglichen werden (s. Kap. 4), dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit / Erholung entstehen, und sich aus erholungsspezifischer Sicht eventuell sogar eine Verbesserung der Situation ergibt.

2.5.2 Lärm

Ausgangssituation

Im Plangebiet, das zurzeit unbewohnt ist, bestehen bereits erhebliche Vorbelastungen durch Verkehrslärm, wodurch mit Auswirkungen auf die angrenzende bestehende Wohnbebauung zu rechnen ist. In Nachbarschaft zur geplanten Wohnbaufläche bestehen landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gewächshäuser und Lager- sowie Maschinenhallen mit dem typischen Störpotential von Fahr- und Ladeverkehr auch in den frühen Morgenstunden (in der Nachtzeit vor 6 Uhr) sowie Heizungsanlagen (Gewächshäuser) und evtl. sonstiger, lärmrelevanter landwirtschaftlicher Anlagen. Das Plangebiet grenzt im Norden direkt an die Sportflächen des TB St. Johannis 1888 e. V. an. Nach den letzten, dem Umweltamt vorliegenden Informationen finden dort u.a. regelmäßig Turniere und Fußballspiele der ersten Fußballmannschaft mit größerem Besucheraufkommen statt². Für weitere Detailinformationen sowie hinsichtlich des aktuellen Stands bzw. Entwicklungspotentials und der Entwicklungsabsichten des Vereins sollte der SportService Nürnberg abgefragt werden.

Auswirkungen / Prognose

Mit der Planung ist der Neubau einer (Hauptverkehrs-)Straße verbunden, wodurch es zu Verkehrsverlagerungen kommt. Ferner sind Wohnbauflächen geplant, die durch bestehenden und zusätzlich entstehenden Verkehrslärm belastet werden. Die Auswirkungen der Planung sind daher als erheblich nachteilig einzustufen. Obgleich das Schutzgut Menschliche Gesundheit erst durch die Realisierung des Bebauungsplans direkt betroffen ist, sind bereits im B-Planverfahren lärmindernde Maßnahmen zu planen und festzusetzen. Hierdurch kann die Erheblichkeit der Auswirkungen reduziert werden (s. Kap. 4).

Durch die Planung könnte infolge der künftig möglichen Wohnbebauung in Nachbarschaft zu Gewächshäusern und landwirtschaftlichen Verkehrs-/Verladeflächen deren Nutzbarkeit zeitlich auf die Tagzeit eingeschränkt sein. Die Nutzung der Sportanlagen des TB St. Johannis 1888 e.V. würde durch die Umsetzung der Planung nun auch von Süden her eingeschränkt bzw. die heranrückende Bebauung muss sich vor erheblichen Beeinträchtigungen schützen. Nach bisherigem Kenntnisstand zu den Nutzungen auf den Sportflächen kann die angestrebte Planung in der vorliegenden Form zu erheblichen Konflikten zwischen bestehender Sport- und geplanter Wohnnutzung führen.

Um die nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Anlagen und die Sportanlage abschließend beurteilen zu können, ist im weiteren B-Planverfahren ein schalltechnisches Gutachten durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen zu erstellen. In diesem sind insb. auch Vorschläge zum erforderlichen Schallschutz zu erarbeiten, damit einerseits die Bestandsnutzungen nicht eingeschränkt werden und andererseits die Wohnbebauung nicht erheblichen Lärmeinwirkungen ausgesetzt wird.

² Der dort angrenzende Bebauungsplanentwurf Nr. 4517 sah in diesem Bereich umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen (u.a. Wall und Wand von 6,5 Metern Höhe, Lärmschutzgrundrisse, nicht zu öffnende Fenster) zum Schutz vor Sportlärm vor.

Hierbei sollten auch die Erkenntnisse aus den lärmfachlichen Untersuchungen zum B-Planverfahren Nr. 4517 berücksichtigt werden. Die Planungen sind entsprechend dieser Ergebnisse anzupassen. Bei möglichen Einschränkungen von Sportanlagen sollte zudem der SportService Nürnberg am B-Planverfahren Nr. 4649 beteiligt werden.

2.5.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge:

Es befinden sich keine immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen und keine Betriebsbereiche i.S.d. § 3 (5a) BImSchG (Störfallbetriebe) im Plangebiet. Das Plangebiet befindet sich auch nicht im potentiellen Einwirkungsbereich von benachbarten Störfallbetrieben. Durch die Planung werden keine gewerblichen und/oder industriellen Bauflächen für zukünftig mögliche Störfallbetriebe geschaffen. Zur Berücksichtigung des Abstandsgebots nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie i.V.m. § 50 BImSchG sind daher im B-Planverfahren keine weiteren Betrachtungen anzustellen.

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen:

Bei vorliegender Planung sind hinsichtlich der angestrebten Vorhaben, deren Zulässigkeit mit dem B-Plan begründet werden soll, keine Anhaltspunkte für eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erkennen.

2.6 Luft

Wechselwirkungen: Die Belastung der Luft mit Schadstoffen hat Auswirkungen auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit, ggfs. auch auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Ausgangssituation

Im Zuge der flächendeckenden Messungen zur Luftqualität im Stadtgebiet wurden für das Plangebiet in den Jahren 2006 und 2007 bei mobilen, diskontinuierlichen Luftmessungen unkritische Konzentrationen von Stickstoffdioxid (NO_2) ermittelt, die unter dem städtischen Durchschnitt lagen (Fläche Nr. 118; NO_2 -Konzentration $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Auch für weitere Luftschadstoffe, wie Kohlenmonoxid oder Benzol, wurden bei den flächendeckenden Messungen auf der Basis von 1-km^2 -Flächenmittelwerten unauffällige Konzentrationen gemessen. Aktuelle Immissionsmodellierungen für die Schleswiger Straße innerhalb des Siedlungsgebietes von Schnepfenreuth/Thon weisen im unmittelbaren Straßenbereich NO_2 -Jahreskonzentrationen von ca. 30 bis $38 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes der 39. BImSchV (von $40 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert) aus (IB Lohmeyer 2018).

Auswirkungen / Prognose

Durch eine neue Verbindungsspanne zwischen Bamberger und Schleswiger Straße am westlichen Rand des geplanten Neubaugebiets ist eine Verkehrsberuhigung im Wohngebiet von Schnepfenreuth im Bereich der Schleswiger Straße zu erwarten. Durch die neuen Wohnquartiere wird das Verkehrsaufkommen in diesem Stadtteil im Vergleich zum Istzustand zunehmen, was zu einer Erhöhung der Emissionen von Luftschadstoffen (in erster Linie NO_2 und Feinstaub) führen wird. Im Kontext mit Beeinträchtigungen durch den Kfz-Verkehr sind die Schadstoffe Benzol, Blei, Schwefeldioxid (SO_2) und Kohlenmonoxid (CO) heute von sekundärem Gewicht. Sie werden im Folgenden daher nicht explizit betrachtet. Weitere Emissionen entstehen im Plangebiet zukünftig aus dem Betrieb von Gebäudeheizungen, insbesondere während der Wintermonate.

Aus der Abwägung der Vorbelastung mit Luftschadstoffen, dem Zuwachs an Emissionen im Plangebiet (v.a. motorisierter Individualverkehr), dem zu erwartenden sinkenden PKW-Schadstoffausstoß bis zur Realisierung des Vorhabens und den niedrigen Emissionen moderner Gebäude ist nach gutachterlicher Einschätzung im Plangebiet auch zukünftig nicht

mit Überschreitungen der genannten Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zu rechnen. Aufgrund der Stadtrandlage des Plangebietes ist allerdings nicht auszuschließen, dass periodisch die Zielwerte der 39. BImSchV für den Parameter Ozon überschritten werden können. Dabei handelt es sich allerdings um ein großräumiges Phänomen, welches keinen direkten Bezug zum vorliegenden Planungsvorhaben aufweist.

Zusammenfassend ist die mit der Änderung der planerischen Nutzung einhergehende Veränderung der Luftqualität im Umfeld des Plangebiets als voraussichtlich nicht erheblich einzustufen.

2.7 Klima

Wechselwirkungen: Kalt-/Frischluftentstehungsgebiete und -schneisen in der Stadt tragen zum Wohlbefinden des Menschen bei, gerade auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel (Hitzetage/-wellen). Durch den verbesserten Luftaustausch können sich Luftschadstoffe weniger leicht anreichern. Das Lokalklima hat daher auch Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Von Bebauung freigehaltene Kalt-/Frischluftschneisen können auch als Biotopverbund-Korridore fungieren und so der Biodiversität zugutekommen.

Ausgangssituation

Das Plangebiet wird aktuell in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt, insofern geht von ihm keine nennenswerte CO₂-Belastung aus. Die Bamberger Straße im Nordteil und ein Teilbereich der südlich angrenzenden Schleswiger Straße sind nur zum Teil ausgebaut. Die verkehrliche Nutzung und die damit verbundene CO₂-Belastung ist in diesen Bereichen daher als eher gering einzustufen. Laut Stadtklimagutachten von 2014 gilt das Plangebiet als bislang unbebaute Fläche und damit als wichtiger Ausgleichsraum zu den angrenzenden bebauten Siedlungsbereichen. Die Kaltluftlieferung wird mit als mäßig (600 – 1200 m³/s) bis hoch (1200 – 1800 m³/s) eingestuft; die Hauptströmungsrichtung der Flurwinde verläuft in Nord-Süd-Richtung (vgl. Plan 5).

Im Rahmen eines kleinräumigen Gutachtens (GEO-NET Umweltconsulting GmbH) wurden die klimaökologischen Auswirkungen der angestrebten Nutzungsänderung, jeweils mit und ohne die südlich angrenzende geplante Bebauung im B-Plangebiet Nr. 4641 „Wetzendorf“, untersucht. Die Größe des Untersuchungsraumes wurde so gewählt, dass sowohl die landwirtschaftlichen Flächen als kaltluftproduzierende Areale, als auch der nordwestliche Rand der Kernstadt als verdichteter Stadtraum mit Bedarf an Ausgleichsströmung, mit einbezogen wurde. Das unbebaute Plangebiet weist demnach gegenwärtig einen mäßig ausgeprägten Kaltluftvolumenstrom auf, der flächenhaft in die Bebauung einwirkt. Er dient v.a. dem nächtlichen Luftaustausch und transportiert Kaltluft Richtung Nordwestring. Aufgrund der Größe und Lage trägt er zur Durchlüftung und zur Reduzierung der sommerlichen Wärmebelastung sowohl in der angrenzenden Bebauung, als auch darüber hinaus Richtung Kernstadt bei. Derzeit erreicht die Lufttemperatur im Untersuchungsraum in 2 m über Grund zum Zeitpunkt 4 Uhr morgens³ Werte zwischen 15,4 °C und 22,1°C. Die mittlere Temperatur beträgt 18,4°C. Aufgrund der größeren, gewerblich genutzten Gebäudekomplexe mit überdurchschnittlichen Bauvolumen und hoher Oberflächenversiegelung, tritt die höchste Temperatur entlang der Erlanger Straße auf (reduzierte Abkühlung durch Wärme speichernde Materialien wie Beton und Stein). Die locker strukturierten Bereiche mit Einzel-, Reihenhaus- und Zeilenbebauung erreichen im Gegensatz dazu nur Temperaturen zwischen 18,5°C und 20°C. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung liegen die Temperaturen im Plangebiet selbst bei Werten zwischen 15°C und 16°C.

³ Ausgangspunkt für die klimaökologische Auswertung ist eine austauscharme, sommerliche Hochdruckwetterlage um 4 Uhr morgens. Durch die Modellierung dieser „worst-case“-Betrachtung werden evtl. Beeinträchtigungen auf die relevanten Parameter bodennahe Lufttemperatur, bodennahes Kaltluftströmungsfeld und Kaltluftvolumenstrom besonders deutlich sichtbar.

Auswirkungen / Prognose

Globalklima / Klimaschutz

Durch die Planung ergeben sich Auswirkungen auf den Klimaschutz (CO₂-Belastung). Ausschlaggebend dafür sind die erforderliche Energieversorgung (Strom, Wärme und ggf. Klimatisierung) und die verkehrliche Anbindung des zukünftigen Wohngebiets. Nähere Angaben zu den Auswirkungen können nach Vorlage des gemäß UmwA-Beschluss (23.01.2013) für die Neubebauung zu erstellenden Energiekonzeptes gemacht werden. Es sind hierbei verschiedene Alternativen einer nachhaltigen, CO₂-neutralen Energieversorgung zu prüfen, insb. sind der Anschluss an die Fernwärmeversorgung, die Verwendung regenerativer Energien und Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung zu untersuchen. In den Überlegungen zur energetischen Versorgung sind die gesteigerten Anforderungen durch die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu berücksichtigen. Im Sinne einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Planung ist bis zum In-Kraft-Treten der EU-Gebäuderichtlinie ein um 30 % gegenüber dem Standard der EnEV₂₀₁₄ verbesserter Energiestandard anzustreben. Das Energiekonzept ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Einarbeitung der daraus resultierenden Vorgaben bis zum Abschluss des B-Planverfahrens Nr. 4649 möglich ist.

Die vorliegende Planung ermöglicht bzw. erfordert ferner einen Straßenneubau in Nord-Süd-Richtung sowie einen Ausbau entlang der Schleswiger Straße. Verbunden mit der geplanten Wohnbaufläche wird dadurch zusätzlicher Verkehr erzeugt, der zu einer Erhöhung der CO₂-Belastung in dem Raum führt. Positiv beeinflusst werden kann dies durch eine gute Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen und eine gute Anbindung des neuen Wohngebietes an den ÖPNV.

Lokalklima / Klimaanpassung

Durch die geplante Bebauung steigen die nächtlichen Temperaturwerte in den Baufeldern um 2°C bis 4°C an. Diese Zunahmen bleiben weitestgehend auf die Baufelder begrenzt und wirken nur etwa 50 m bis in den Bestand. Bei Realisierung des angrenzenden B-Plangebietes Nr. 4641 „Wetzendorf“ sind thermische Wechselwirkungen zu den benachbarten Nutzungen nicht zu beobachten. Die Hinderniswirkung der geplanten Gebäude beeinflusst aufgrund der hier blockartig ausgeprägten Bebauungsstruktur das Kaltluftströmungsfeld so, dass eine Zu- und Abnahme sowie eine Kanalisierung des Strömungsfeldes zu erwarten sind. Die Effekte sind dabei auch über das Plangebiet hinaus erkennbar (Abnahme der Durchlüftung bis etwa zur Kieler Straße). Durch die Realisierung des angrenzenden B-Plangebietes Nr. 4641 „Wetzendorf“ ist eine nachteilige Summenwirkung allerdings nicht zu erwarten. Auch die im Untersuchungsraum vorhandenen Gewächshäuser wirken sich als Strömungshindernisse im Wesentlichen nur auf die Bestandsflächen im Bereich Bamberger Straße aus.

Laut der kleinräumigen Klimaanalyse lässt sich insgesamt schlussfolgern, dass die Beeinflussung des lokalen Luftaustauschs durch die geplante Bebauung zwar sichtbar wird, das qualitative und räumliche Ausmaß der Wirkungen auf die klimaökologische Situation aber als gering bis mäßig anzusehen ist. Aufgrund der Stadtrandlage des Plangebietes, der moderaten nächtlichen Wärmebelastung und durch die Tatsache, dass noch ein mäßiger Volumenstrom erhalten bleibt, ist die Nutzungsänderung aus klimatischer Sicht somit als vertretbar einzustufen.

Allerdings wirkt sich die im Rahmenplan dargestellte blockhafte und Nord-Süd-orientierte Bebauungsstruktur mit schmalen Zwischenräumen ungünstiger aus als bspw. eine aufgelockerte und in Ost-West-Richtung orientierte Struktur mit breiteren Grünkeilen. Im weiteren B-Planverfahren sind Auswirkungen möglicherweise erfolgreicher Planänderungen /-detaillierungen (z.B. Höhe der Lärmschutzwände zwischen den Baukörpern entlang der

Straßentrasse, veränderte Baukörperstellung) in einer Fortschreibung des kleinräumigen Klimagutachtens zu untersuchen, so dass eine abschließende Erheblichkeitsbewertung bislang noch nicht erfolgen kann.

Im Zuge der vorgesehenen Planung großflächiger Wohnbauareale müssen auch die zu erwartenden klimatischen Veränderungen berücksichtigt werden. Dies betrifft v.a. die Zunahme von Wetterextremen wie Hitze(wellen) und Starkregen. Durch die Planung und Umsetzung von geeigneten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen bereits auf B-Planebene kann dem entgegengewirkt werden.

Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima insgesamt wird erst im weiteren B-Planverfahren im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichtes möglich sein, sobald bzgl. des Lokal-/Bioklimas die Bebauungsstruktur im Detail feststeht sowie hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes genauere Angaben zur Energieversorgung und zur Verkehrsanbindung bekannt sind.

2.8 Abfall

Nähere Angaben zu Art und Menge der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind, soweit möglich, im weiteren Verfahren nachzureichen sowie im weiteren Planungsprozess zu beachten.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation / Bestand

Innerhalb des Plangebiets befinden sich gemäß des Bayerischen Denkmaltatlas (Abruf: 31.01.2019) keine Bau- und/oder Bodendenkmäler; erst nördlich des Plangebiets finden sich im alten Ortskern von Schnepfenreuth mehrere Baudenkmäler. Innerhalb des B-Plangeltungsbereichs liegen im südwestlichen Bereich zwei Gebäude mit zugehörigen Betriebsflächen an der Schleswiger Straße. Im Nordosten angrenzend befindet sich die Sportanlage des TB St. Johannis 1888 e.V. (u.a. Kunstrasenplatz). Im Plangebiet bestehen ferner u.a. Wasserleitungen des Wasserverbands Knoblauchsland (s. Kap. 2.2).

Auswirkungen / Prognose

Die innerhalb des B-Plangeltungsbereichs liegenden Gebäude sollen durch die Planung, insb. durch die Trasse der geplanten Verbindungsstraße, nicht tangiert werden; selbiges gilt für die o.g. angrenzenden Sportanlagen. Im weiteren Verfahren ist noch eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist daher erst im weiteren B-Planverfahren möglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach den geltenden gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodentalertümern bzw. -denkmälern unverzüglich gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also auch eine zeitliche Komponente berücksichtigt. Bei der Nichtdurchführung der Planung wäre voraussichtlich mit keiner signifikanten Änderung des Ist-Zustandes zu rechnen, d.h. die Nullvariante würde in etwa der jeweiligen Ausgangssituation entsprechen. Neben der Beibehaltung der Sportflächen würde vermutlich auch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen fortbestehen. Ein wesentlicher Aspekt einer Beibehaltung der vorherrschenden Nutzungsart gemäß der (bislang noch) geltenden FNP-Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ ist aber auch der Umstand, dass hierdurch die Errichtung von Bauvorhaben landwirtschaftlicher Art (insb. Gewächshäuser, Maschinen-/Produktionshallen, etc.) über die Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 BauGB möglich ist und es somit auch ohne die Planung zu nachteiligen Auswirkungen auf eine Reihe von Umweltbelangen (v.a. durch Flächenverbrauch, Versiegelung, etc.) – wenn auch in einem vergleichsweise geringeren Ausmaß – kommen könnte.

Bei Nichtdurchführung der Planung wären die mit der Aufstellung von B-Plan Nr. 4649 verfolgten planerischen Ziele und die hierfür erforderlichen B-Planfestsetzungen nicht durchführbar und dadurch das Planungsvorhaben in seiner vorliegenden Form nicht realisierbar.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägersverfahren die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch Anwendung verschiedener Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelange	Rechtsfolgen
BauGB⁴ Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und gem. § 1a BauGB n.F.	Abwägungsrelevanz / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Realisierung der Planung entstehen, sind im Umweltbericht darzustellen.
BNatSchG⁵		
(Eingriffsregelung) gem. § 1a BauGB i.V.m. §§ 15 und 18 BNatSchG	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich
Artenschutz / saP ⁶	Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG, ggf. naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG; Einschlägigkeit des § 18 BNatSchG i.V.m. BauGB	Je nach Ergebnis:

⁴ Baugesetzbuch, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

⁵ Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

⁶ saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung

		CEF ⁷ -/FCS ⁸ -Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar.
FFH-/SPA – Verträglichkeits- abschätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungs- ziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 32 BNatSchG	Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Regierung von Mittel- franken, ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist.

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechts

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der nachteiligen Umweltauswirkungen (Tab. 2, S. 16-18) können die Eingriffsschwere mindern und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Diese Übersicht wird im weiteren Planungsprozess fortgeschrieben, wobei bei fortschreitendem Detaillierungsgrad der Planung nach Möglichkeit die Bau- und die Betriebsphase der Vorhaben abzudecken ist. Ferner wird im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichts die Angabe der Art der Sicherung der einzelnen Maßnahmen ergänzt, z.B. durch zeichnerische und/oder textliche Festsetzung im B-Plan.

Tabelle 2: Konfliktmindernde Maßnahmen (* Art der Maßnahme: Vermeidung Vm, Verringerung Vr, Ausgleich A)

nachteilige Umweltauswirkung bei Realisierung der Planung	vorgeschlagene Maßnahme(n)	Nr. (Art)	positiv für Schutzgüter/ Umweltbelange
Weitreichende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Umwandlung in Verkehrs-, Siedlungs- und Grünflächen	Flächensparendes Bauen, Nutzung vorhandener Infrastrukturen, Reduzierung von Verkehrsflächen	1 (Vr)	Fläche, Boden, Wasser
Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt (Reduzierung der Grundwasserneubildung und des Regenrückhaltevermögens durch Versiegelung) sowie Verlust von Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion für Flora / Fauna)	Ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung (Konzepterstellung)	2 (Vr)	Boden, Wasser, Pflanzen
	Dachbegrünung geplanter Gebäude zur Abflussreduzierung und -rückhalt		
	Festsetzung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen (z.B. Parkplätze)		
Evtl. Schädigung oder Verlust der bestehenden Gehölzstrukturen durch Neubau einer Verbindungsstraße westlich/nördlich sowie durch die Bebauung südlich der Sportflächen	Sicherstellen des vollständigen Erhalts der bestehenden Gehölzstrukturen sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase	3 (Vm)	Pflanzen, Tiere, (Biol. Vielfalt)
Überplanung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, insb. bodenbrütender Vogelarten	Planung und Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sowie voraussichtlich Planung, Sicherung und Herstellung quantitativ und qualitativ geeigneter Ausgleichsmaßnahmen	4 (Vm/A)	Tiere, Biol. Vielfalt

⁷ CEF = Continuous Ecological Functionality, d.h. Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion

⁸ FCS = Favourable Conservation Status, d.h. Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

(erheblich) nachteiliger Eingriff in das vorhandene Landschaftsbild durch die Planung von Straßen- und Bauflächen	Einbindung der Verbindungsstraße ins Landschaftsbild durch Ausgestaltung als Allee (grünordnerische Festsetzungen)	5 (Vr/A)	Landschaft, Pflanzen
	Breite Eingrünung der Wohnbauflächen in alle vier Richtungen, angepasst an jew. örtliche Situation (Festsetzung von Grünflächen, Einzelbäumen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)		
	Ansprechend gestaltete zentrale öffentliche Grünfläche mit Bäumen (grünordnerische Festsetzungen)		
Unterbrechung der vorhandenen Flurwegeverbindungen und der im FNP dargestellten übergeordneten Freiraumverbindung durch neue Straßentrasse	Planung einer ausreichenden Anzahl von Querungshilfen an der neuen Straßentrasse als Hauptverkehrsstraße für den Fußgänger- und Fahrradverkehr	6 (Vm)	Menschliche Gesundheit
Neu entstehender Bedarf an öffentlichen Grün- und Spielflächen durch Ausweisung neuer Wohnbauflächen	Ausreichende Dimensionierung und Festsetzung von öffentlichen Grünflächen für Naherholung und Spiel innerhalb des Plangebiets	7 (Vr/A)	Menschliche Gesundheit
Neu entstehender Bedarf an Fuß- und Radwegeverbindungen zur Erholung durch Ausweisung neuer Bauflächen	Planung (und Festsetzung) von baumbegleiteten Fuß- und Radwegeverbindungen entlang der neuen Verbindungsstraße und der Schleswiger Straße sowie in Richtung Westen in Verlängerung der Bamberger Straße	8 (Vr/A)	Menschliche Gesundheit
	Planung (und Festsetzung) eines breiten Grünzugs entlang des bisherigen Ortsrandes von Schnepfenreuth und nördlich der Wohnbaufläche (Südrand Sportanlage) als übergeordnete Freiraumverbindung mit Spiel- und Aufenthaltsflächen		
Gesundheitliche Belastung der Bewohner durch Verkehrslärmimmissionen an den bestehenden und an den geplanten Wohngebäuden	Verkehrsbeschränkungen, aktiver Lärmschutz, lärmangepasste Bebauung, passiver Lärmschutz	9 (Vm/Vr)	Menschliche Gesundheit
(mögliche) Einschränkung bestehender landwirtschaftlichen Anlagen und der Sportflächen durch Heranrücken von Wohnbauflächen sowie gleichzeitig Lärmeinwirkung auf die geplante Wohnbebauung	Erstellung eines Schallschutzgutachten und Integration der Ergebnisse in den weiteren Planungsprozess (auch bzgl. Verkehrslärm und ggf. zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen an der heranrückenden Bebauung)		
Verschlechterung der Luftqualität durch Erhöhung der Schadstoff-Emissionen aus Heizungsanlagen und dem MIV sowie negative Auswirkungen auf das Globalklima durch Anstieg der CO ₂ -Emissionen	Umweltfreundliche Heizkonzepte ⁹ / Erarbeitung eines Energiekonzeptes mit dem Ziel einer CO ₂ -neutralen Energieversorgung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie Schaffung guter ÖPNV-Anbindungen, dichtes Rad- und Gehwegenetz, etc.	10 (Vr)	Menschliche Gesundheit, Luft, Klima

⁹ Grundsätzlich gilt: Zur Beheizung der Gebäude dürfen feste, die Luft erheblich verunreinigende Brennstoffe nicht verwendet werden. Dazu gehören nicht Holzpellets oder Hackschnitzel, soweit diese Brennstoffe in dafür zugelassenen mechanischen (d.h. automatisch) beschickten Feuerungsanlagen mit Verbrennungsluftregelung und Gebläse eingesetzt werden und die Emissionswerte fortschrittlicher Anlagentechnik eingehalten werden.

voraussichtlich Verschlechterung der lokal-/bioklimatischen Situation (Verringerung des nächtlichen Kaltluftvolumenstromes sowie Erhöhung der nächtlichen Lufttemperatur durch die Neubebauung und hierdurch Wärmebelastung im künftigen Siedlungsraum) sowie allgemein zunehmende Gefahr von Überwärmung und Überschwemmung (durch Starkregen) im Zuge klimatischer Veränderungen (Klimawandel)	• Hohe Grünausstattung der Baufelder (Kühlung durch Verdunstung und Verschattung) • Intensive, vielgestaltige Begrünung des Straßenraums und der Quartiere • Anlage der Grünflächen mit vielfältigen Mikroklimaten (Rasenflächen, Baumgruppen, Wasserflächen, etc.) • Dach- und Fassadenbegrünung (v.a. an West- und Südfassaden) • Verwendung von hellen Oberflächenmaterialien an Gebäuden und als Flächenbefestigungen (Albedoeffekt) • Schaffung von Brunnenanlagen und/oder Wasserplätzen in öffentlichen Grünanlagen / Außenanlagen	11 (Vr)	Menschliche Gesundheit, Erholung, Luft, Klima
---	--	------------	---

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Ogbleich innerhalb des Geltungsbereichs keine kartierten ABSP-Flächen sowie Flächen der Stadtbiotopkartierung ausgewiesen sind, sind bei Realisierung der Planung erhebliche und nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten; demnach ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des § 1a BauGB zu entscheiden. Im Hinblick auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die in Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu prüfen und zu berücksichtigen. Im Rahmen der Festsetzungen sind Art und Umfang der Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zu bestimmen. Hierzu ist eine Bilanzierung von Bestand und Planung notwendig¹⁰. Für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht gem. § 1a (3) BauGB keine Ausgleichspflicht (Ermittlung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der angestrebten Nutzungen erforderlich / Abgrenzung Außenbereich gem. § 35 BauGB).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird im Übrigen über die durch die geplante Bebauung zu erwartenden Verluste hinaus mit dem Verlust zusätzlicher Freiflächen und damit mit zusätzlichen Beeinträchtigungen gerechnet. Eine Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen in erheblichem Maße ist bereits durch die Planung der südlich der Schleswiger Straße liegenden Wohnbauflächen zu erwarten (B-Plan Nr. 4641 „Wetzendorf“). Unter den gegebenen Bedingungen wird ein Wegfall zusätzlicher Anbauflächen im geplanten Umfang im Bereich von B-Plan Nr. 4649 damit mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass – da erforderlich zum wirtschaftlichen Überleben der derzeit auf der Fläche wirtschaftenden Betriebe – eine Ausweitung des intensiven Anbaus unter Glas erfolgen wird. Dadurch ist ein weitgehender und großflächiger Verlust des bestehenden Landschaftscharakters zu befürchten. Der Erhalt des Freilandgemüseanbaus ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Funktionen des Knoblauchslandes für Naherholung und Naturschutz. Das aktuelle agrarstrukturelle Gutachten (BBV LandSiedlung, 2017) bestätigt, dass die Situation der Gartenbaubetriebe im Nürnberger Knoblauchsland in Bezug auf den Freilandgemüseanbau äußerst angespannt ist.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Durch die Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten i.S.d. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Insbesondere gehen

¹⁰ nach Wertliste Biotop-/Nutzungstypen (Anl. 2 zur Satzung der Stadt Nbg. zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel, v.a. bodenbrütender Arten, verloren. Hier- von ist v.a. auch der Kiebitz, der im Knoblauchsland eine bayernweit bedeutende Popula- tion vorweist, betroffen. Zusätzlich entsteht eine Kulissenwirkung in westliche Richtung, die weiteren Lebensraum bodenbrütender Arten beeinträchtigt.

Aus diesem Grund ist für den gesamten Eingriffsbereich eine spezielle artenschutzrecht- liche Prüfung (saP) durchzuführen. In diesem Rahmen ist auch eine Brutvogelkartierung im Jahr 2019 notwendig. Es ist neben geeigneten Vermeidungsmaßnahmen voraussicht- lich mit sehr flächenintensiven artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für boden- brütende Vogelarten zu rechnen. Die weitere Konkretisierung der Ausgleichsbedarfe und die Detaillierung geeigneter Maßnahmen (Umfang, Verortung, Sicherung, etc.) werden im weiteren Planungsprozess Gegenstand der noch zu erstellenden saP sein.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora- Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Eine Prüfung von Planungsalternativen innerhalb des B-Planumgriffs war formal nicht Ge- genstand des vorliegenden Umweltberichts (Stand: 1. Entwurf). Es kann jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des bisherigen Planungs- prozesses (Workshop 2018 sowie verwaltungsinterne Weiterbearbeitung 2018/2019) eine Reihe von Planungsvorstufen entworfen, weiterentwickelt und vergleichend bewertet wor- den sind. Das Ergebnis dieser (Vor-)Prüfung stellt der vorliegende Rahmenplan dar, der sich im Vergleich mit anderen (Vor-)Entwürfen insb. in der Anzahl der geplanten Wohnein- heiten und im Anteil an (öffentlichen) Grünflächen unterscheidet.

Aus umweltfachlicher Sicht weist die vorliegende Planung ein vergleichsweises hohes Maß an Wohneinheiten bei gleichzeitig insgesamt großem Grünflächenanteil auf, was im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden (höhere Dichte) im Ver- gleich mit anderen (Vor-)Entwürfen zu einem etwas verringerten Versiegelungsgrad führt (positiv insb. für die Schutzgüter Boden / Wasser / Pflanzen). Hervorzuheben ist aus um- weltplanerischer Sicht zudem, dass nur in der vorliegenden Planung neben randlichen Grünzügen zusätzlich eine zentrale öffentliche Grünfläche als Nachbarschaftspark vor- gesehen ist, welcher insb. für die direkte Erholung der künftigen Bewohner zur Verfügung stehen kann. Diese zentrale Grünfläche bietet infolge ihrer Nord-Süd-Ausrichtung außer- dem den Vorteil, in gewissem Maße als Frischluftkorridor für die geplante Bebauung zu fungieren, was insb. aus lufthygienischer Sicht positiv bewertet werden kann.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht gem. Anlage 1 des BauGB n.F. soll den aktuellen Zustand des Plan- gebiets (Basisszenario) und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt- belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch die Ent- wicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kap. 3) soll ermittelt und bewertet werden. Bis zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist ggf. ein Konzept zur Überwachung der erheblichen Umweltauswir- kungen sowie zur Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen

gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zu entwickeln und im Umweltbericht (Monitoring, Kap. 8) darzustellen. Im Regelverfahren wird der Umweltbericht im weiteren Planungsprozess ergänzt, detailliert und fortgeschrieben.

Der vorliegende 1. Entwurf des Umweltberichts (UB) stellt auf Grundlage der vorliegenden Rahmenplanung die ersten Ergebnisse der erforderlichen Umweltprüfung hinsichtlich des Geltungsbereichs von B-Plan Nr. 4649 dar. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kap. 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt (Kap. 4).

Folgende Informationsquellen wurden für den 1. Entwurf UB herangezogen:

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014) / Handbuch Klimaanpassung (2012)
- Masterplan Freiraum:
 - Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
 - Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Strategische Lärmkarte LfU 2012 (Straßenlärm), EBA 2012 (Schienenlärm)
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg (2016)
- Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ (2008)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Grundwasserbericht der Stadt Nürnberg (2011)
- Geodaten-Service der Stadt Nürnberg (Luftbilder, etc.)
- Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg: Die Luftqualität in Nürnberg (Juli 2012)
- <http://umweltdaten.nuernberg.de/aussenluft.html>
- http://www.lfu.bayern.de/luft/lufthygienische_berichte/index.htm
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmalatlas (Abruf: 31.01.2019)
- Geländebegehungen (2017/2018)
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtklimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014 (Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Umweltamt)
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Klimaökologische Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 4649 "Schneppenreuth Süd-West" in Nürnberg. Gutachterliche Stellungnahme zu den klimaökologischen Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderung (Stand: 08.11.2018).
- ANUVA Stadt- und Umweltplanung / ifanos-Landschaftsökologie: Erfassung von bodenbrütenden Vogelarten im Knoblauchsland 2015 (Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg/Umweltamt)
- ifanos landschaftsökologie/lanoek: Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Nr. 4641 Wetzendorf in Nürnberg (Stand: 19.03.2018)
- Büro Fehse: Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zur 18. und 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nürnberg (Entwurf / Stand: Juli 2018)
- Stpl: Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 4517 (2003-2007)
- Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG: Bericht – Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in Nürnberg (Juni 2018)
- VDI-Richtlinie: VDI 3787 Blatt 5 Umweltmeteorologie - Lokale Kaltluft (2003)
- Rahmenplan zum B-Plan Nr. 4649 (Strukturkonzept Schellenberg + Bäumler Architekten GmbH, M 1 : 2.000, im Auftrag der Stadt Nürnberg, Stadtplanungsamt; Stand: Februar 2019)

Kenntnislücken:

- Detaillierte Straßenplanung der Verbindungsspanne Schleswiger Straße zur Bamberger Straße
- Letzte flächendeckende Messungen zur Außenluftqualität im Umfeld des Plangebiets wurden 2006/2007 durchgeführt; die Daten sind aus verschiedenen Gründen (z.B. Änderung Verkehrszahlen, Flottenwechsel, geänderte Umfeldnutzungen) heute nur noch eingeschränkt belastbar.

Im weiteren Planungsprozess sind für die Schutzgüter/Umweltbelange Boden/Wasser, Tiere, Menschliche Gesundheit (Lärm), Klima (Energieversorgung, Lokal-/Bioklima) sowie für die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Gutachten bzw. Konzepte zu erstellen und die Erkenntnisse in die weitere Planung zu integrieren (s. Kap. 9).

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB n.F. sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insb. unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB n.F. und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB n.F. (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt. Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei gem. § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines Bauleitplanes zu unterrichten. Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten. Dies betrifft auch Festsetzungen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Nürnberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

Aufgrund des frühen Planungsstadiums sind konkrete Aussagen zur Überwachung derzeit noch nicht möglich. Es kann allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf das (ggf.) Erfordernis der Überwachung von Festsetzungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie bzgl. notwendiger artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen werden. Ferner kann grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass insb. auch während der Bauphase sicherzustellen ist, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen (Abpflanzungen/Hecken außerhalb der Umzäunung der Sportanlage; s. Kap. 2.3.1) vollständig erhalten bleiben und jegliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch den Straßenneubau vermieden werden.

Sofern weitere Überwachungsmaßnahmen fachlich notwendig sind, sind sie im weiteren Planungsprozess (spätestens zur öffentlichen Auslegung) zu erarbeiten und darzulegen.

9. Zusammenfassung

Am 12.10.2017 wurde im Stadtplanungsausschuss (AfS) die Einleitung des Bebauungs-(B-)Planverfahrens Nr. 4649 „Schnepfenreuth Süd-West“ beschlossen. Zur Beschlussfassung des nächsten formalen Verfahrensschrittes – die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (geplante Behandlung im AfS am 28.03.2019) – ist ein Umweltbericht (1. Entwurf) durch das Umweltamt (UwA) zu erstellen. Der vorliegende Umweltbericht stellt die ersten Ergebnisse der gem. § 2 (4) BauGB im B-Planverfahren erforderlichen Umweltprüfung hinsichtlich der vorliegenden Rahmenplanung dar. Das B-Planverfahren Nr. 4649 wird i.V.m. dem 19. FNP-Änderungsverfahren „Schnepfenreuth“ (Teiländerungsverfahren mit größerem Umgriff) geführt, welches mit Stadtratsbeschluss am 24.05.2017 eingeleitet wurde. Die Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens ist notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 8 (2) BauGB zu schaffen. Da demnach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln sind, soll daher insb. die derzeitige Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ in Wohnbauflächen geändert werden, um so die Planungsziele des B-Plans Nr. 4649 realisieren zu können.

Der vorliegende Rahmenplan stellt das Ergebnis eines verwaltungsinternen Workshops (Stadtplanungsamt/Umweltamt) unter Hinzuziehung des Planungsbüros Schellenberg + Bäumler Architekten GmbH, Dresden, dar. Hauptziele der Planung sind die Entwicklung einer Wohnbaufläche und einer neuen Verbindungsstraße an dessen westlichem Rand von der Schleswiger Straße bis zur Bamberger Straße. Ferner sollen im Nordwestteil (im Bereich des städteigenen Flurstücks Nr. 47, Gmkg. Schnepfenreuth) parallel zum bestehenden Flurbereinigungsweg ein Fuß-/Radweg geschaffen sowie die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen westlich der Straßentrasse planungsrechtlich gesichert werden.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	erheblich nachteilig
Boden	erheblich nachteilig
Wasser	erheblich nachteilig
Pflanzen	nicht erheblich*
Tiere	erheblich nachteilig
Biologische Vielfalt	erheblich nachteilig ¹¹
Landschaft	noch nicht möglich
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	noch nicht möglich
• Lärm	erheblich nachteilig
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	nicht erheblich
Klima	noch nicht möglich
Abfall	noch nicht möglich
Kultur- und Sachgüter	noch nicht möglich

* unter der Prämisse des vollständigen Erhalts der Gehölzbestände außerhalb der Umzäunung des Sportgeländes

**Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung
(noch nicht möglich / nicht betroffen / nicht erheblich / erheblich nachteilig)**

¹¹ Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere gegeben. Es sind demnach mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt verbunden, insb. auf die Fauna.

Die Umsetzung der Planung führt grundsätzlich zu einer weitreichenden Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen (und natürlichen Lebensräumen, insb. für bodenbrütende Vogelarten) im kulturhistorisch bedeutsamen Nürnberger Knoblauchsland. Die Grundlage für die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geht dadurch verloren¹². Daher sind durch die umfangreiche Planung auf bislang größtenteils unversiegelten Flächen in Bezug auf eine Reihe von Umweltbelangen gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten (s. Tab. 3). Die Beachtung und die Umsetzung der im Umweltbericht (siehe Kap. 4) vorgeschlagenen konfliktmindernden Maßnahmen im weiteren Planungsprozess können die nachteiligen Auswirkungen jedoch, z.T. deutlich, mindern. Für einige Schutzgüter ist eine abschließende Einstufung bislang noch nicht möglich, da der Detaillierungsgrad der Planung noch zu gering ist (Landschaft, Menschliche Gesundheit/Erholung, Klima), mögliche Planänderungen/-konkretisierungen Einfluss auf die Bewertung haben können (Klima) bzw. noch Fachstellungnahmen einzuholen sind (Kultur- und Sachgüter).

Positiv hervorzuheben ist aus umweltplanerischer Sicht indes, dass die Rahmenplanung neben den randlichen Grünzügen und den „Grünkeilen“ zwischen den Baufeldern zusätzlich eine zentrale öffentliche Grünfläche als Nachbarschaftspark vorsieht, welcher für die direkte Erholung der künftigen Bewohner zur Verfügung stehen kann, und wesentlich dazu beiträgt, dass der rechnerische Bedarf an öffentlich nutzbaren Grün- und Freiflächen nach derzeitigem Stand der Planung voraussichtlich vollständig im Plangebiet abgedeckt werden kann. Auch die geplanten eigenständigen Fuß-/Radwege östlich der neuen Verbindungstraße sowie in Verlängerung der Bamberger Straße bis zum Spargelfeldweg (parallel zum bestehenden Flurbereinigungsweg) im Norden sind aus Sicht der Erholungsfunktion positiv zu bewerten.

Das gegenständliche Vorhaben ist im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung im näheren Umfeld zu betrachten und zu bewerten (Kumulierungswirkung): Der B-Plan Nr. 4649 ist zusammen mit dem südlich angrenzenden B-Plan Nr. 4641 „Wetzendorf“ ein wesentlicher Bestandteil der Bauflächenentwicklung, insb. für Wohnnutzungen, im Nürnberger Nordwesten; eine Reihe weiterer Bauleitpläne (s. auch UB/Plan 1: Nrn. 4506 „Dorfäckerstraße“ (Gewerbeflächen), 4517 „Schnepfenreuther Hauptstraße“, 4520 „Bielefelder Straße“ sowie die Planungen zur 18. FNP-Änderung südlich der Kriegsoffiziersiedlung) zeugen von dieser weiträumigen Entwicklung. All diese Planungsvorhaben führen bei entsprechender Umsetzung in erheblichem Umfang zur Inanspruchnahme überwiegend unversiegelter, zumeist landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie teilweise auch zur Überplanung naturbelassener Areale und natürlicher Lebensräume, aller Voraussicht nach mit (z.T. erheblichen) nachteiligen Auswirkungen auf diverse Umweltbelange. Die detaillierte Beschreibung und Bewertung der gebietsbezogenen Auswirkungen ist jedoch Gegenstand der Umweltprüfungen im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanverfahren.

Für den vorliegenden B-Plan Nr. 4649 führt die kumulierende Betrachtung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umweltbelange, die bereits durch die Planung selbst als erheblich nachteilig einzustufen sind, zu keinen (darüberhinausgehenden) Veränderungen in der Bewertung; für die mit „nicht erheblich“ gekennzeichneten oder noch nicht abschließend bewertbaren Umweltbelange allerdings muss dies – unter Hinzuziehung der o.g. Planungsvorhaben im großräumigen Umfeld – nicht zwangsläufig auch zutreffen, bspw. in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima. Diesem Umstand ist daher im Sinne einer (weiteren) umweltfachlichen Optimierung der Planungen sowohl für den B-Plan Nr. 4649 als auch in den anderen o.g. Bauleitplanverfahren entsprechend Rechnung zu tragen.

¹² gem. § 1a (2) BauGB bedarf es einer hinreichenden Begründung, weshalb landwirtschaftliche Flächen in diesem Maße in Anspruch genommen werden

Im Rahmen des weiteren B-Planverfahrens Nr. 4649 sind folgende Gutachten bzw. Konzepte zu erstellen und in die weitere Planung einzuarbeiten:

- Gutachten zur Eignung der Versickerungsfähigkeit (für nördlichen Teilbereich)
- Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gem. UmwA-Beschluss vom 09.10.2013
- bei Eingriffen in den Grundwasserkörper durch Bauvorhaben in den Untergrund: ggf. Prüfung der Auswirkungen auf die Grundwasser- und Abflusssituation
- Luftbildauswertungen vor Baubeginn (Prüfung der Kampfmittelbelastung)
- Biotop-/Flächennutzungstypenkartierung
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inkl. Maßnahmenkonzept
- Schallschutzgutachten (Verkehrs-/Gewerbe-/Sportlärm)
- Energie(versorgungs)konzept gemäß UmwA-Beschluss vom 23.01.2013
- Fortschreibung des kleinräumigen Klimagutachtens

Der vorliegende 1. Entwurf Umweltbericht wird im weiteren B-Planverfahren Nr. 4649 ergänzt, detailliert und fortgeschrieben.

Nürnberg, den 12.02.2019

Umweltamt/
Umweltplanung

gez. i.V. Wellmann

gez. Bialas (3840)

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahe Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 4).

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotop zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung

der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan):

Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und -auswirkungen regeln und die ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Reg. von Mfr. in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmenübersicht des bestehenden Luftreinhalte-/Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der

Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (2017):

Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltschutzrechtliche Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):

Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 Abs. 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) v. 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV:

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

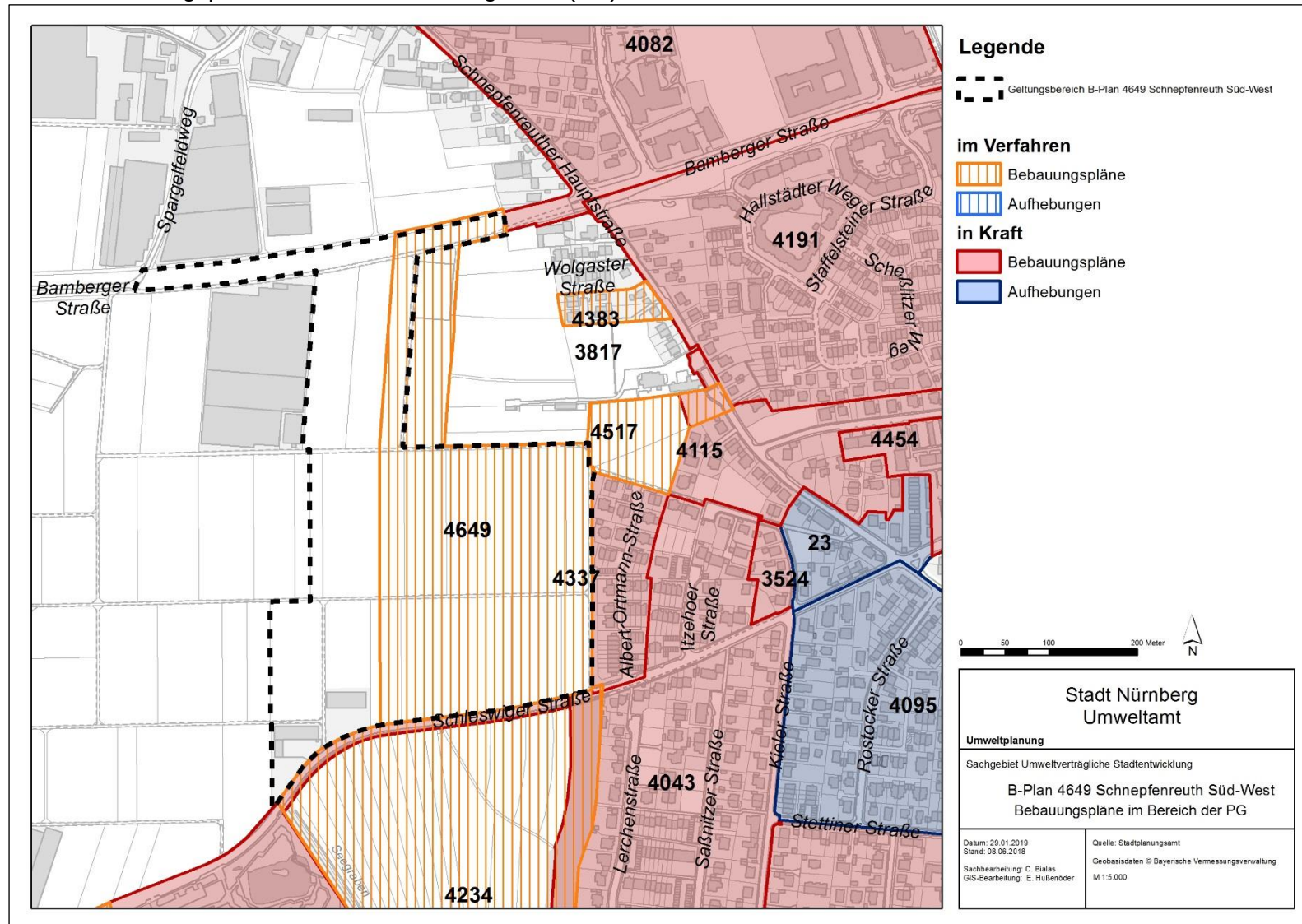
Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014:

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

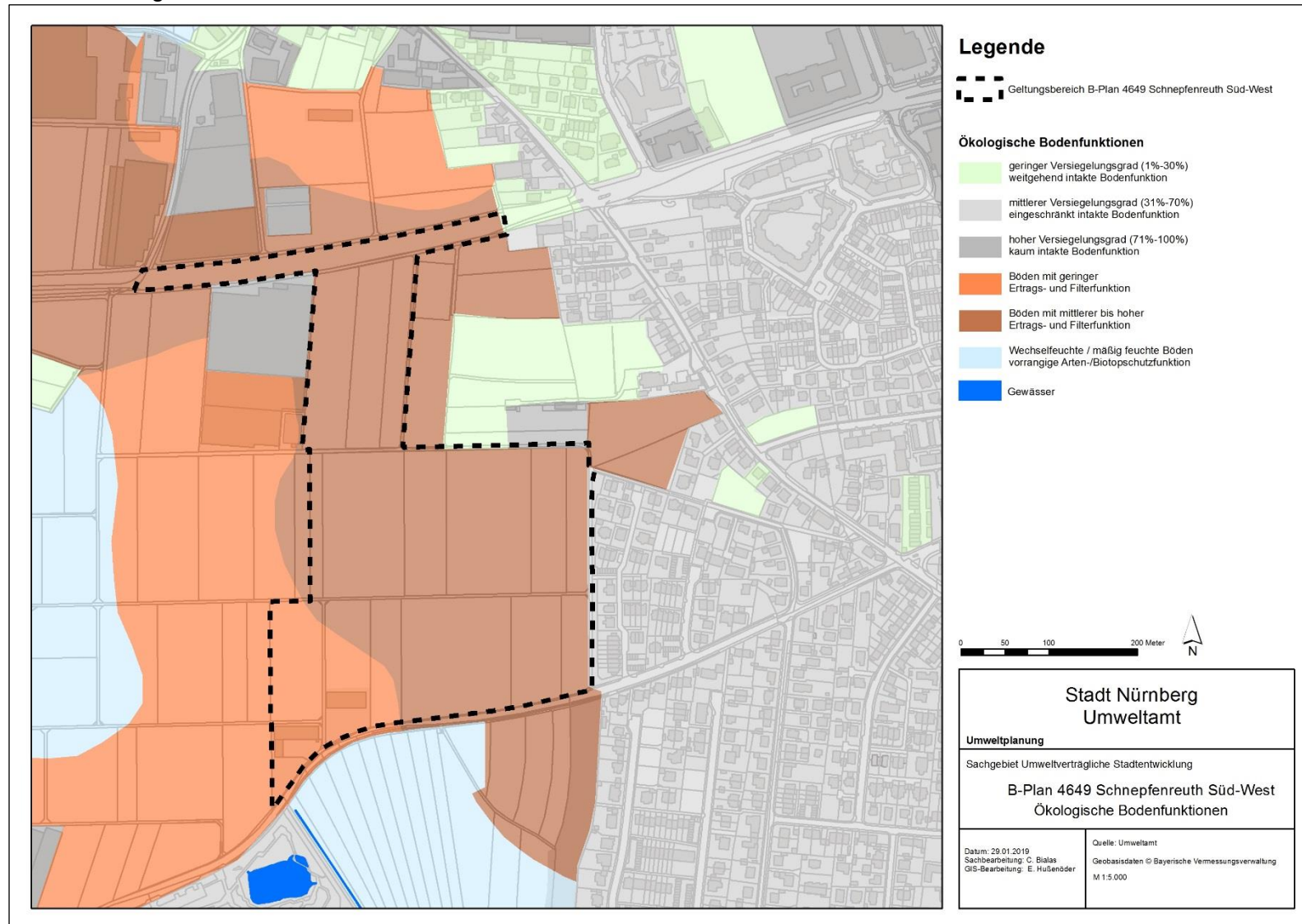
Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

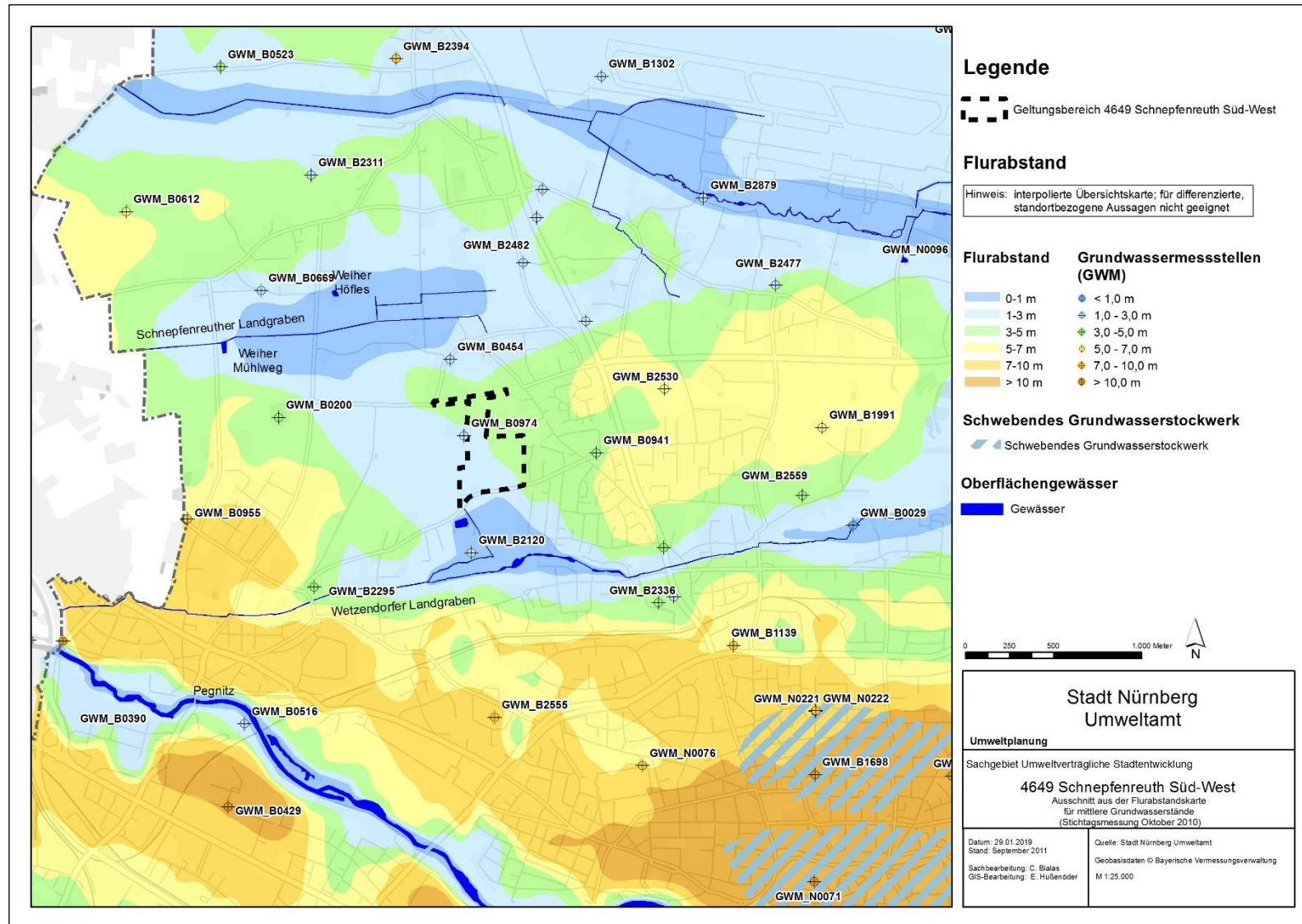
Plan 1: Bebauungspläne im Bereich des Plangebiets (PG) *Hinweis: Strichlierter Umgriff von B-Plan Nr. 4649 stellt den Geltungsbereich zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens dar (12.10.2017)



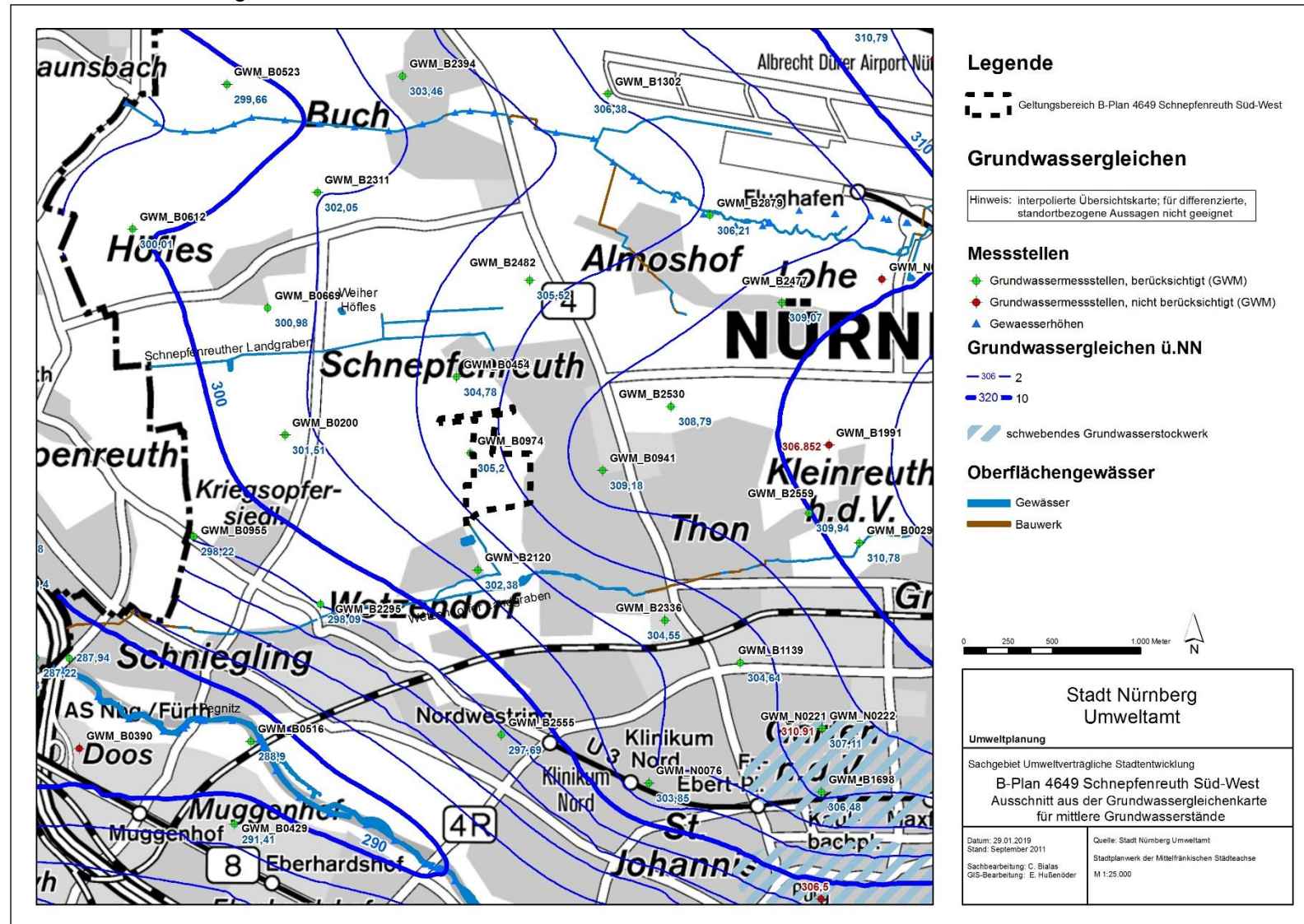
Plan 2: Ökologische Bodenfunktionen



Plan 3: Grundwasserflurabstand



Plan 4: Grundwassergleichen



Plan 5: Stadtklimatische Einordnung des Plangebiets (Klimafunktionskarte)

